

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage **(Ruhetagsgesetz)**

Vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2019)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2012)

1. Öffentliche Ruhetage

Art. 1 *Zweck*

¹ Die öffentlichen Ruhetage dienen der Ruhe und Erholung und ermöglichen gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten und Begegnungen in Familien und Gesellschaft.

Art. 2 *Begriffe und Geltungsbereich*

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a. die Sonntage;
- b. die allgemeinen Feiertage: Neujahr, Fahrtsfest, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, 1. August, Allerheiligen und Stephanstag;
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten.

² Verkaufsgeschäfte sind insbesondere Laden- und Etagengeschäfte, Warenhäuser, Kioske, fahrende Läden und Geschäftsstellen jeder Art, die materielle Güter für Konsumentinnen und Konsumenten anbieten.

³ Waren des täglichen Bedarfs sind namentlich Lebensmittel, nicht alkoholische Getränke, Wein und Bier, Wasch- und Putzmittel, Körperpflege- und Toilettenartikel sowie Blumen. Sie werden insbesondere von Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Milchzentralen, Kiosken, Blumengeschäften und Tankstellenshops angeboten.

⁴ Dienstleistungsbetriebe sind insbesondere Coiffeurgeschäfte, Banken, Versicherungen, Reisebüros und Fitnesszentren, die mit Hilfe von Arbeitsleistungen materielle oder immaterielle Güter für Konsumentinnen und Konsumenten anbieten.

⁵ Öffentliche Ruhetage gemäss Absatz 1, welche nicht auf einen Sonntag fallen, werden im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) den Sonntagen gleichgestellt.

2. Sicherung der öffentlichen Ruhe

2.1. Verbotene Tätigkeiten und Veranstaltungen

Art. 3 Öffentliche Ruhetage

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören können, insbesondere:

- a. jede Störung des Gottesdienstes;
- b. jede kommerzielle Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht;
- c. werktägliche Arbeiten überhaupt;
- d. Übungen und Inspektionen der Feuerwehr;
- e. das unaufgeforderte gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte.

² Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe sind geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die gemäss Arbeitsgesetz bewilligten Ausnahmen für Sonntagsarbeit.

Art. 4 Hohe Feiertage

¹ An hohen Feiertagen sind überdies untersagt: *

- a. * öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. * Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- c. * Sportveranstaltungen sowie zugehörige Festlichkeiten, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- d. Schiessübungen;
- e. * das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- f. * der Betrieb von Autowaschanlagen und Spielsalons;
- g. * Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

² Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe sind geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die in Artikel 5 erwähnten Betriebe. *

2.2. Gestattete Tätigkeiten und Veranstaltungen

Art. 5 Hohe Feiertage

¹ Alle Verrichtungen und Tätigkeiten, welche die Grundversorgung sicherstellen und deren Unterlassung unvermeidlich zu unzumutbaren Schäden führen würde, sind gestattet. Insbesondere gestattet sind:

- a. die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie;
- b. Tätigkeiten von Blaulichtorganisationen.

² Zusätzlich gestattet sind namentlich:

- a. Tätigkeiten von Institutionen und Personen, welche Gottesdienste abhalten oder Religionsunterricht erteilen;
- b. gastgewerbliche Tätigkeiten gemäss den Regelungen im Gastgewerbegesetz;
- c. der Betrieb von Anstalten und Anlagen, welche der Gesundheit und Körperpflege und dem Sport dienen, wie Schwimmbäder, Tennisplätze, Fitnesszentren usw.;
- d. der Betrieb von Warenautomaten und Bankomaten;
- e. Betriebe die gemäss Arbeitsgesetz eine Bewilligung für dauernde, regelmässig wiederkehrende oder vorübergehende Sonntagsarbeit besitzen.

³ Bäckereien/Konditoreien mit integrierten oder angeschlossenen gastgewerblichen Tätigkeiten gemäss den Regelungen im Gastgewerbegesetz werden Gastwirtschaftsbetrieben gleichgestellt.

Art. 6 *Übrige öffentliche Ruhetage*

¹ Ausser den in Artikel 5 bezeichneten Tätigkeiten sind an den übrigen öffentlichen Ruhetagen auch alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden und dringende Arbeiten erlaubt, wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind.

² Vom Arbeitsverbot nach Artikel 3 sind insbesondere ausgenommen:

- a. Betriebe die gemäss Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
- b. die Ausübung von Jagd und Fischerei im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften;
- c. die täglichen Arbeiten in Haus, Hof und Garten, sofern sie nicht Lärm oder Störung im Übermass verursachen;
- d. * Waren- und Modellausstellungen, Vorführungen und Modeschauen, die ausserhalb der Geschäftslokale erfolgen (z.B. Weihnachts- und Gewerbeausstellungen);
- e. Nothilfearbeiten.

³ Verkaufsgeschäfte, welche hauptsächlich Waren des täglichen Bedarfs anbieten, dürfen offen gehalten werden.

Art. 7 *Ausnahmen*

¹ Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften ist am Fahrtsfest in Näfels, an der Landsgemeinde in Glarus und an der örtlichen Kirchweih gestattet.

² Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Gesetz gestatten.

IX B/21/1

³ Der Regierungsrat kann für Orte mit erheblicher touristischer Bedeutung¹⁾ das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben an öffentlichen Ruhetagen bewilligen.

⁴ Die Gemeinden bestimmen höchstens vier Sonntage im Jahr, an denen Verkaufsgeschäfte offen gehalten werden dürfen.

3. Weitere Regelungen

Art. 8 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 9 *Vorbehalt anderer Bestimmungen*

¹ Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie weitere Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen bleiben vorbehalten.

Art. 10 *Strafbestimmung*

¹ Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 11 * ...

4. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 12

¹ Das Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage.

¹⁾ Braunwald, Elm, Filzbach (Beschluss Regierungsrat, 11.12.2012)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.03.2014	01.01.2014	Art. 6 Abs. 2, d.	geändert	SBE 2014 06
04.05.2014	01.09.2014	Art. 11	aufgehoben	SBE 2014 40
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, f.	geändert	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 1, g.	eingefügt	SBE 2019 24
05.05.2019	01.07.2019	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE 2019 24

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 1	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, a.	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, b.	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, c.	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, e.	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, f.	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 1, g.	05.05.2019	01.07.2019	eingefügt	SBE 2019 24
Art. 4 Abs. 2	05.05.2019	01.07.2019	geändert	SBE 2019 24
Art. 6 Abs. 2, d.	04.03.2014	01.01.2014	geändert	SBE 2014 06
Art. 11	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40